

Administrativprobleme bei der Umsetzung des Entschädigungsrechtes in Rumänien weitgehend behoben.

Umsetzungsprobleme der rumänische Verwaltung mit dem 2013 verabschiedeten Entschädigungsrecht (Gesetz 211/2013, vgl. „Gesetz zur Entschädigung für Russlanddeportierte und andere politisch Verfolgte verabschiedet“ <http://www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/verband/13501-gesetz-zur-entschaedigung-fuer.html>) konnten durch einheitliche Anwendungsvorschriften Mitte des Jahres 2014 behoben werden. Danach bleibt die Zulässigkeit der **schriftlichen** Antragstellung **per Post** gesichert.

Gleichzeitig wurde ein Verzicht auf bürokratische Hemmnisse und eine möglichst zügige Verfahrensdurchführung vereinbart. Hinzuweisen ist auf die Zweistufigkeit des Verfahrens: zuerst muss die Sozialbehörde die „Berechtigeneigenschaft“ (calitatea de beneficiar) feststellen, erst danach kann die Rentenbehörde den Zahlungsanspruch (dreptul la indemnizatie) auf einen eigenen Antrag hin verbescheiden.

Zur Antragstellung müssen Betroffene einen Antragsvordruck, den meine Kanzlei auf Anforderung gerne zusendet, persönlich unterzeichnen. Der Antrag kann dann zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen (Ausweis, Personenstandsurkunden und Verfolgungsbeleg) in beglaubigter Ablichtung per Post oder über Bevollmächtigte nach Rumänien gesendet werden. Gerne ist die Anwaltskanzlei Dr. Bernd Fabritius & Kollegen Ihnen bei der Stellung der Anträge behilflich.